



WICHTIGE ÄNDERUNGEN FÜR DEN BAUSEKTOR: UMGEKEHRTE MEHRWERTSTEUER FÜR BAUDIENSTLEISTUNGEN

Am 1. Dezember 2016 hat das polnische Parlament die sog. **große Novellierung des Gesetzes über die Mehrwertsteuer** verabschiedet, die wesentliche Änderungen für die **Baubranche** einführt. Die Novellierung sieht die sog. **umgekehrte Mehrwertsteuer auf bestimmte, von Subunternehmern erbrachte Baudienstleistungen** vor, d.h. dass die Mehrwertsteuer für diese Dienstleistungen durch den Erwerber und nicht durch den Dienstleistungserbringer bezahlt wird. Die Novellierung soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Die Vorschriften über die umgekehrte Mehrwertsteuer finden Anwendung, sofern die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Dienstleistungsanbieter ist Mehrwertsteuerzahler, bei dem der Verkauf nicht von der Mehrwertsteuer befreit ist,
- b) der Dienstleistungsempfänger ist Mehrwertsteuerzahler und als aktiver Mehrwertsteuerzahler registriert,

- c) der Dienstleistungsanbieter bietet Baudienstleistungen **als Subunternehmer** an.

Ist auch nur eine der genannten Bedingungen nicht erfüllt, z.B. wenn der Dienstleistungsempfänger Auftraggeber ist, dann wird die Dienstleistung auf Grundlage der allgemeinen Vorschriften abgerechnet, d.h. der Dienstleistungsanbieter rechnet die Steuer ab.

Was bedeutet dies in der Praxis?

Die umgekehrte Mehrwertsteuerbelastung bedeutet, dass durch **Subunternehmer von Baudienstleistungen** auf:

- andere Subunternehmer oder
- den Generalunternehmer

ausgestellte Rechnungen nur den **Nettobetrag sowie die Anmerkung „umgekehrte Belastung“** enthalten werden, die darauf hinweist, dass der Empfänger die Mehrwertsteuer abrechnet. Eine **vom Generalunternehmer auf den Auftraggeber** ausgestellte Rechnung sollte hingegen nach **bisherigen Grundsätzen** abgerechnet werden, d.h. der Generalunternehmer sollte in dieser Rechnung die Mehrwertsteuer ausweisen.

Welche Dienstleistungen sind von der umgekehrten Mehrwertsteuer betroffen?

Von der umgekehrten Mehrwertsteuerbelastung umfasst werden zahlreiche Dienstleistungen, u.a. im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden, dem Straßen-, Netzwerk- und Pipelinebau sowie Installations- und Ausfertigungsarbeiten. Ein Katalog der insgesamt 47 betroffenen Baudienstleistungen und Bauarbeiten findet sich im neuen **Anhang Nr. 14** zum Mehrwertsteuergesetz.

Was sind die Risiken?

Die falsche Abrechnung einer Baudienstleistung wird nach der Novellierung spürbare Sanktionen für beide Parteien der Transaktion nach sich ziehen. Sollte der Veräußerer fälschlicherweise eine Rechnung zzgl. Mehrwertsteuer für eine Baudienstleistung ausstellen, die der umgekehrten Besteuerung unterliegt, so wird der Veräußerer verpflichtet sein, diese Mehrwertsteuer zu entrichten. **Der Erwerber hingegen wird nicht berechtigt sein, diese abzuziehen.** Darüber hinaus gerät in diesem Fall der Erwerber der Baudienstleistung, der in der Mehrwertsteuererklärung **die auf die erworbene Dienstleistung fällige Steuer nicht ausgewiesen hat, mit der Zahlung der Mehrwertsteuer in Verzug und es werden Verzugszinsen berechnet.** Des Weiteren

führt die Novellierung mit dem 01.01.2017 **Sanktionen für die nicht vorschriftsgemäße Abrechnung der Mehrwertsteuer** ein. Das Finanzamt kann in diesem Falle eine zusätzliche Steuerverbindlichkeit in Höhe von **30%** des Betrages, um den die Steuerverbindlichkeit zu niedrig bzw. die Steuerrückzahlungsforderung zu hoch angesetzt worden ist, auferlegen. Im Falle einer sog. „leeren“ Rechnung (Scheinrechnung, die kein Geschäft dokumentiert) werden die Sanktionen auf **100%** erhöht. Als **leere Rechnung** kann eine Mehrwertsteuer-Rechnung anerkannt werden, die von einer **unberechtigten Person** für eine Baudienstleistung ausgestellt worden ist.

Probleme bei der Finanzierung der Mehrwertsteuer

Die umgekehrte Mehrwertsteuer kann wesentlichen Einfluss auf die **finanzielle Situation des Generalunternehmers haben.** In seiner (auf den Auftraggeber ausgestellten) Mehrwertsteuer-Rechnung wird der Generalunternehmer auf die Leistungen aller Subunternehmer Mehrwertsteuer berechnen müssen, gleichzeitig wird er jedoch von den Subunternehmern Rechnungen ohne Mehrwertsteuer erhalten, die bisher von ihm abgezogen wurde und den zu zahlenden Mehrwertsteuer-Betrag verringerte. Sollte die Zahlungsfrist für den Auftraggeber nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steuererklärung durch den Generalunternehmer anfallen wird letzterer verpflichtet sein, die gesamte Mehrwertsteuer aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Übergangsvorschriften

Gemäß der Übergangsvorschriften finden die neuen Grundsätze der umgekehrten Belastung auf diejenigen Baudienstleistungen Anwendung, die ab dem 1. Januar 2017 erbracht werden. Somit wird das Datum der Anmeldung der Dienstleistungen zur Abnahme, welches von den Steuerbehörden als Datum der Ausführung einer Baudienstleistung angesehen wird, von wesentlicher Bedeutung für die Anwendung der neuen Abrechnungsregeln. Baudienstleistungen, die vor dem 31.12.2016 zur Abnahme angemeldet wurden, werden somit noch nach den gegenwärtigen Regeln abgerechnet, d.h. die Mehrwertsteuer wird vom Dienstleistungsanbieter berechnet.

Wie ist in der Praxis vorzugehen?

Alle laufenden Verträge/Aufträge sollten geprüft werden hinsichtlich:

- a) des Status des Dienstleistungsempfängers – ob er aktiver Mehrwertsteuerzahler ist,
- b) des Zwecks zu welchem der Erwerber eine Dienstleistung erwirbt – ob als Subunternehmer, Auftragnehmer Auftraggeber oder Verbraucher,
- c) der Art der erbrachten Baudienstleistung – ob diese Baudienstleistung im Dienstleistungskatalog des Anhangs 14 des Mehrwertsteuergesetzes genannt ist.



Andrzej Sokołowski

Radca prawny

Partner

E: andrzej.sokolowski@jara-law.pl



Dorota Dąbrowska

Steuerberater

E: dorota.dabrowska@jara-law.pl

Sämtliche in dieser Broschüre enthaltenen Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Veröffentlichung hat keinen Werbungscharakter und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Sämtliche Informationen in dieser Broschüre sind weder als Rechtsberatung noch als Angebot (u. a. im Sinne des Art. 66 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuches) anzusehen.

JARA DRAPAŁA & PARTNERS Sp.k. schließt hiermit ihre Haftung aus jeglichen Ansprüchen, Verlusten, Forderungen oder Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Nutzung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen, Inhalte oder Materialien entstehen, aus.